

Herzlichen Dank für Ihr Interesse an der Arbeit der Aufarbeitungskommission im Bistum Erfurt. Wir erforschen, bezogen auf das Gebiet des heutigen Bistums Erfurt, die Tatsachen, die Ursachen und die Folgen von sexuellen Missbrauchshandlungen an Minderjährigen und an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die katholischen Klerikern oder Bediensteten der katholischen Kirche zum Vorwurf gemacht werden. Ebenso richtet sich unser Augenmerk auf die Gegebenheiten, die das Bekanntwerden von Missbrauchshandlungen verhindert oder ihre Vertuschung erleichtert haben. Nicht zuletzt analysieren wir die Reaktionen insbesondere von Seiten der Kirche nach der Entdeckung eines Missbrauchs und den administrativen Umgang mit den Beteiligten.

Die Aufarbeitung setzt eine möglichst genaue Kenntnis der Sachverhalte voraus, dh. der Hergänge und der Umstände, die die Missbrauchshandlung ermöglicht haben. Die Aufarbeitungskommission hat daher eine fünfköpfige Lesegruppe eingerichtet. Die Lesegruppe trifft sich monatlich an jeweils zwei Tagen in Erfurt, um die ihr vom Bistum zur Verfügung gestellten Personal- und Sachakten sowie in Archiven aufbewahrte einschlägige Unterlagen zu sichten und auszuwerten.

Die Lesegruppe hatte im Berichtsjahr Zugang zu allen gewünschten Akten und Informationen. Unsere Arbeit ist jedoch sehr zeitaufwändig, weil die Aktenführung im Bistum Erfurt – ebenso wie wohl in allen katholischen Bistümern – gelinde ausgedrückt unkonventionell war. Informationen zu einer Person und ihrem Verhalten müssen wir uns bruchstückweise aus den unterschiedlichsten Quellen erschließen.

Zu jedem Beschuldigten wurde eine Hauptakte und für jeden einzelnen Betroffenen eine Unterakte angelegt. Die uns vorliegenden Personalakten sind durchweg unpaginieren, was bedeutet, dass niemand feststellen kann, ob sie vollständig sind. Daneben gibt es Visitationsberichte, Berichte der ehemaligen Bischöfe und solche aus dem Bischöflichen Vikariat Meiningen, Berichte über Dechanten-Konferenzen, Akten zu Heimen, Orts- bzw. Stellenakten, Weiheakten, Akten über Jugendseelsorger und das Zwischenarchiv des Marcel-Callo-Hauses in Heilbad Heiligenstadt. Wir haben auch diverse Akten im Stasi-Unterlagenarchiv eingesehen. Darüber hinaus gab es mittlerweile aufgelöste Sonderakten, die sich mit „Querelen“ befassten. Auch diese Akten wurden überwiegend nicht systematisch geführt, so dass wir niemals sicher sein können, ob wir anhand der uns zugänglichen Schriftstücke vollständig informiert sind.

Zur Arbeitserleichterung hat die Geschäftsstelle der Aufarbeitungskommission alle Akten in einer Excel-Tabelle zusammengeführt, in die neben den Namen der Beschuldigten ihre Wirkungsorte und weitere, von der Lesegruppe für erheblich gehaltene Informationen aufgenommen wurden. Diese Tabelle wird von uns ständig aktualisiert.

Der Lesegruppe liegen Hauptakten zu insgesamt 50 namentlich benannten Beschuldigten vor, bei 20 Beschuldigten handelt es sich um Kleriker. Derzeit gehen wir von weit mehr als 60 Betroffenen aus. Übereinstimmend mit der sog. MHG-Studie stellen auch wir fest, dass männliche Betroffene gegenüber weiblichen überwiegen. Wir müssen leider annehmen, dass die uns vorliegenden Akten nur einen Bruchteil der tatsächlichen Vorkommnisse widerspiegeln. In einem Fall spricht der Beschuldigte selbst von 30 bis 40 Betroffenen, tatsächlich beim Bistum gemeldet haben sich bis heute nur zehn von ihnen.

Die den Beschuldigten vorgeworfenen Taten umfassen ein breites Spektrum, beginnend mit sog. Grenzverletzungen bis hin zu schweren und schwersten Sexualstraftaten. Die Fälle von sog. Grenzverletzungen, z.B. durch unangemessen sexualisierte Sprache, bedrängende Fragen oder Berührungen, bewegen sich – nach unserem bisherigen Kenntnisstand – im niedrigen einstelligen Bereich. Deutlich häufiger geht es – nach heutigem Rechts-Standard – um sexuelle Belästigung, teilweise auch um besonders schwere Fälle von sexueller Belästigung¹. Den weitaus größten Anteil – wir gehen hier aktuell von 25 Fällen aus – haben sexuelle Übergriffe, und in sieben Fällen berichteten Betroffene, sie seien vergewaltigt worden.²

¹ § 184i StGB

Sexuelle Belästigung

(1) Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

² § 177 StGB

Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder

Überdurchschnittlich viele Betroffene waren in einem Kinderheim, einem Waisenhaus oder einem Altenheim untergebracht, und nicht selten waren auch die dort tätigen Ordensschwestern in die Missbrauchshandlungen involviert. Ebenfalls heraus ragt die Zahl der Betroffenen, die als Messdiener sexuellem Missbrauch ausgesetzt waren. Das zeigt, welche Situationen für sexuelle Übergriffe besonders günstig und deshalb für Minderjährige besonders gefährlich sind. Einen weiteren Schwerpunkt bei den Betroffenen bildet eine vermeintlich wissenschaftliche „Sexualstudie“, die ein Beschuldigter in zahlreichen Fällen wohl auch unter Ausnutzung der Neugier der (männlichen) Jugendlichen dazu genutzt hat, seine sexuellen Phantasien zu befriedigen.

Immer wieder stellen wir fest, dass Geistliche, aber auch im kirchlichen Dienst stehende Nichtkleriker, die enge Anbindung an Minderjährige suchen, sie als „gute Freunde“ bezeichnen, reichlich beschenken, zu sich nach Hause einladen und mit ihnen Ausflüge unternehmen, sehr gern gehen sie auch mit ihnen in die Sauna. Sie nutzen das Interesse an Bindung, das Vertrauen und oft auch die Einsamkeit der Minderjährigen aus, die dann nicht mehr angemessen reagieren können, wenn der so freundliche Herr Pfarrer plötzlich seine wahren Absichten offenbart.

Wir möchten schon jetzt darauf hinweisen, dass im Bistum, in den Kirchengemeinden, in kirchlichen Einrichtungen und insbesondere in Kinderheimen dringend Strukturen geschaffen werden müssen, die es Kindern und Jugendlichen leicht machen, ihre Not zum Ausdruck zu bringen und wahrgenommen zu werden. Wenn etwas sie bedrückt, müssen sie das auf niederschweligen Wegen mitteilen können, und zwar – wenn sie das möchten – auch anonym. Ihre Not muss sichtbar (gemacht) und erhört werden.

Wir halten es ebenfalls für unverzichtbar, dass die kirchlichen Träger ihre Einrichtungen engmaschig durch fachkundiges Personal betreuen, sie insbesondere regelmäßig besuchen, und zwar auch unangekündigt, um sich ein genaues Bild von den

der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel
5. genötigt hat.

...

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. 2Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), ...

jeweiligen Vorgängen vor Ort zu machen. Sie müssen nicht nur mit den Bediensteten, sondern auch mit den Kindern und Jugendlichen reden, sich Arbeiten von ihnen zeigen lassen, sie ernst und sich Zeit für sie nehmen. Es darf nicht sein, dass ein Priester – wie in den 60er Jahren im Johannes-Stift in Ershausen – über beinahe zehn Jahre hinweg Kinder missbraucht, ohne dass die Verantwortlichen im Bistum davon Kenntnis nehmen.

Wir sind weiterhin der Überzeugung, dass das Bistum Erfurt jedenfalls in der Vergangenheit in aller Regel nicht adäquat auf bekanntgewordenes Fehlverhalten seiner Kleriker reagiert hat. Die Reaktion des jeweiligen Personalverantwortlichen ist zu meist verständnisvoll und nachsichtig, gar „väterlich“, evidente Alkoholprobleme, ja sogar der mehrfache Führerscheinentzug wegen Alkohols am Steuer, werden verharmlost, „Höchststrafe“ war offenbar die Versetzung, also die Verlagerung des Problems in eine andere Gemeinde.

In einem der wenigen Fälle, in denen ein Kleriker wegen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen per bischöflicher Auflage aus „seiner“ Gemeinde verwiesen wurde, hat sich das Bistum unseres Erachtens nicht hinreichend um die Einhaltung dieser Auflage gekümmert, sprich: Der Kleriker wohnte weiterhin in der Gemeinde und zelebrierte Beerdigungen, Hochzeitsjubiläen, zuweilen sogar Gottesdienste. Eine Kontrolle, die etwa mit der staatlichen Bewährungshilfe vergleichbar wäre, findet im Bistum Erfurt bis heute nicht statt.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung zu Abschluss:

Offiziell sind wir eine vom Bistum unabhängige Kommission. Die Realität unserer Arbeit spiegelt diese Unabhängigkeit jedoch nur unvollkommen wider. Ich will dazu nur zwei Beispiele nennen:

Wir haben nach wie weder einen vom Bistum unabhängigen Internetauftritt und noch eine vom Bistum unabhängige Geschäftsstelle. Der ungekürzten Veröffentlichung unseres Jahresberichts für 2023 hat Bischof Dr. Neymeyr leider nicht zugestimmt.

Wir würden uns freuen, wenn die ansonsten von wechselseitiger Wertschätzung geprägte Zusammenarbeit im Sinne einer transparenten und unabhängigen Aufarbeitung verbessert werden könnte.